

Freistellungsmöglichkeiten für Eltern bei Erkrankung des Kindes

Freistellung bei Erkrankung der Kinder: Regelung gültig ab dem 1.1.2026

Mütter und Väter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs erkrankt ist. Hier gibt es Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest (kann auch telefonisch eingeholt werden) der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Die Regelungen gelten jeweils pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das erkrankte Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen, gilt keine Altersgrenze.

Zu beachten ist, dass die Ansprüche teilweise für Tarifbeschäftigte und Beamt/-innen unterschiedlich sind.

Regelungen für Tarifbeschäftigte (TVL)

Mitglied in der GKV (gesetzlichen Krankenversicherung):

a) Für jedes Kind versichert in der GKV:	15 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max.	35 Arbeitstage
b) Wie a) aber Alleinerziehende/-r:	30 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max.	70 Arbeitstage

Mitglied in der PKV (privaten Krankenversicherung):

c) Kind oder betreuendes Elternteil nicht in der GKV versichert:	4 Arbeitstage
--	---------------

Eine unentgeltliche Freistellung analog der GKV-Regelung ist möglich (SGB V § 45,4).

Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Kinderkrankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgelts). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Wird das Kind in ein Krankenhaus aufgenommen, besteht bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, und zwar für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthaltes, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesem Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen.

Es erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Regelung für Beamt/-innen

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamt/-innen wird für das Jahr 2026 die im Folgenden aufgeführte Regelung getroffen, die sich hinsichtlich der Anzahl der Tage gegenüber den Tarifbeschäftigten unterscheidet.

Die Begründung ist, dass Beamt/-innen während der Freistellung ihr Gehalt weiter bekommen, Tarifbeschäftigte aber eine finanzielle Einbuße durch den Bezug von Kinderkrankengeld hinnehmen müssen.

Freistellungstage:

- a) Für jedes Kind 13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 30 Arbeitstage
- b) Alleinerziehende erhalten für jedes Kind 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60
- c) Antrag auf Sonderurlaub, wenn keine andere Person zur Betreuung oder Pflege zur Verfügung steht, über den Dienstherrn: Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes, werden bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt.

Beamt/-innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Während der Freistellung erhalten Beamt/-innen ihre normalen Bezüge.

Der Anspruch gilt unabhängig von der Besoldungshöhe und wird unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

Quellen:

Beamt/-innen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Tarifbeschäftigte: SGB V § 45 (2, 2a), TV-L § 29



Ansprechpartnerin:
Christiane Finger
christiane.finger@aol.de
Tel.: 0251-719285



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449

Stand: April 2026

